

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Satzungen für die Vereine des Badischen Militärvereins-Verbandes

[urn:nbn:de:bsz:31-337478](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-337478)

K

Zu: 98 B 83210, 5. 1904

Badischer Militärvereins-Verband
unter dem Protektorate
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.



Satzungen
für die Vereine des
Badischen Militärvereins-Verbandes.



Karlsruhe.
Buchdruckerei J. J. Reiff.
1903.



Einführungsbestimmungen.

Durch den 23. Abgeordnetentag am 7. Juni 1903 wurden die nachfolgenden Satzungen angenommen und bestimmt, daß die Annahme und unveränderte wörtliche Beibehaltung dieser Satzungen als Bedingung für die Zugehörigkeit zum Militärvereins-Verband anzusehen sei. Zusatzparagrafen sind gestattet als besondere Anlage, jedoch nur soweit, als dieselben nicht im Widerspruch mit den nachstehenden elf Paragraphen stehen.

A. Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Pflege des Geistes der Treue gegen Kaiser Landesherr und Vaterland.
2. Unterhaltung und Belebung des militärischen und kameradschaftlichen Bewußtseins.
3. Unterstützung der Vereinsmitglieder beziehungsweise deren Familien bei Krankheit und Unglücksfällen oder wenn die Erfüllung der Wehrpflicht eine bedrängte Lage herbeiführt, aus Vereinsmitteln.
4. Die Erhaltung des Andenkens der im Kriege gefallenen Soldaten jeden Grades und die Pflege der Erinnerung der Gedenktage des Krieges 1870/71.
5. Dahingegangenen Kameraden die letzten Ehren zu erwiesen.

Politische und konfessionelle Streitfragen sind fern zu halten.

B. Mitglieder des Vereins.

§ 2.

Ordentliches Mitglied eines Vereins, außerordentliches und Ehrenmitglied innerhalb des Landesverbandes kann nur werden, wer:

1. im deutschen Heere oder der deutschen Marine gedient und den Fahne eid geleistet hat;

2. die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Reichs besitzt;
3. unverbrüchliche Treue gegen den Landesfürsten, Kaiser und Reich hochhält und bethätigt;
4. einen achtbaren Lebenswandel führt.

Im aktiven Dienst befindliche Beamte des Heeres oder der Marine finden Aufnahme.

Anderer Angehörige des aktiven Standes können nicht ordentliche oder außerordentliche Mitglieder eines Vereins werden.

Personen, welche sich um das Wohl des Vereins oder des Vaterlandes verdient gemacht haben, können durch den Verwaltungsrat zu außerordentlichen oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zu Ehrenmitgliedern können auch Offiziere und Unteroffiziere des aktiven Standes durch den Verwaltungsrat ernannt werden. Ausnahmsweise können auch Personen, die nicht in der Armee gedient haben, zu Ehren- und außerordentlichen Mitgliedern jedoch ohne Stimmrecht ernannt werden. Solche Ernennungen sind dem Verein vom Vorstand und betreffs der Ehrenmitglieder dem Landesverbandspräsidium anzuzeigen.

Ernennung von Ehrenmitgliedern, deren Verdienste für den Verein oder den Landesverband nicht durch notorische Förderung der Militärvereinsinteressen, durch große Verdienste um das Fürstenhaus, Kaiser und Reich und um das engere Vaterland begründet sind, ist unzulässig und kann vom Präsidium aufgehoben werden.

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Aufnahme ist, wer:

- a) durch Urteil aus dem Soldatenstande oder ehrengerichtlich aus dem Offizierstande entfernt, oder wer in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt und nicht rehabilitiert worden ist;
- b) wer mit Zuchthaus oder mit Gefängnis, verbunden mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft ist;
- c) wer der sozialdemokratischen Partei angehört, oder ihre Bestrebungen durch Worte und Handlungen fördert oder sonst eine auf Umsturz der bestehenden Ordnung abzielende Richtung verfolgt;

d) wer einen sonst ehrenrührigen oder anstößigen Lebenswandel führt.

Auch solche Personen, welche andere erhebliche oder ihr Ansehen gefährdende Strafen erlitten haben, können erst aufgenommen werden, nachdem sie sich während längerer Zeit durch Führung eines achtbaren Lebenswandels bewährt haben.

§ 3.

Wer als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, hat sich beim Vorstand anzumelden.

Zu den Verwaltungsratsitzungen wird über die Aufnahmsgesuche abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorstand.

Abweisung wird dem Betreffenden ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 4.

Die Zugehörigkeit zu zwei oder mehreren Vereinen des Landesverbandes ist statthaft; jedoch kann Jemand, der mehreren Vereinen angehört nur in einem dieser Vereine eine Stelle der Vereinsleitung bekleiden.

Es können von den Vereinen auswärts wohnende Kameraden als ordentliche Mitglieder nur dann aufgenommen werden, wenn sie einem der in ihrem Wohnorte bestehenden Ortsvereine des Landesverbandes als ordentliche Mitglieder schon angehören oder beitreten.

Ausweisung oder Austritt eines solchen Mitgliedes aus dem einen Verein muß von diesem den anderen betreffenden Vereinen, denen das Mitglied noch angehört hat, unter Angabe des Grundes vertraulich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied des Landesverbandes, welches einem demselben nicht angehörigen militärischen (Militär, Krieger oder dergl.) Verein beitrifft, verliert die Eigenschaft als Mitglied des Landesverbandes und muß austreten oder ausgewiesen werden.

§ 5.

Mitglieder eines zum Badischen Militärvereinsverband gehörigen Vereins werden bei Verlegung ihres Wohnsitzes

auf Verlangen, ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes, in jeden Verbandsverein aufgenommen, wenn das betreffende Mitglied sich längstens innerhalb eines Vierteljahres unter Vorweisung eines Zeugnisses desjenigen Vereins, welchem es zuletzt angehört hat, daß es beim Wegzug dessen unbescholtene Mitglied war, anmeldet. Der besonderen Vereinbarung bleiben die Ansprüche auf Sterbekassen überlassen.

C. Innere Einrichtung.

§ 6.

Organisation und Leitung des Vereins.

An der Spitze steht ein Verwaltungsrat bestehend aus dem Vorstand, dem Schriftführer, dem Rechner, den Stellvertretern und den hinzugewählten Mitgliedern.

Alle diese Ämter können nur von ordentlichen Mitgliedern (gedienten Militärs) versehen werden. Diese Ämter sind Ehrenämter.

Bereinsversammlungen finden nach Bedarf statt und werden durch den Vorstand und bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter berufen.

In diesen Versammlungen ist den Anordnungen des Vorstandes oder dessen Stellvertreters Folge zu leisten und haben sich die Mitglieder eines anständigen und eines gedienten Soldaten würdigen Benehmens zu befleißigen.

Bei der jährlich stattfindenden Generalversammlung, wobei das Verbandsabzeichen anzulegen ist, erstattet der Schriftführer über die Thätigkeit des Vereins und über den Ab- und Zugang von Mitgliedern Jahresbericht, und der Rechner legt Rechenschaft ab über die Einnahmen und Ausgaben im verfloffenen Vereinsjahr, wonach über dessen Entlastung Beschluß zu fassen ist. Hiernach finden die erforderlichen Neuwahlen statt.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsmäßig zu derselben einberufen worden ist.

§ 7.

Ausschließung vom Verein.

Gesetz- und satzungswidriges Verhalten hat für das betreffende Mitglied einen Verweis oder auch Ausweisung aus dem Verein zur Folge.

Ausgeschlossen aus dem Verein muß ohne weiteres sofort durch den Verwaltungsrat werden, wer:

1. in eine unter § 2, a und b aufgeführten Strafen verfällt;
2. der sozialdemokratischen Partei sich anschließt oder deren Bestrebungen durch Worte oder Handlungen fördert, oder sonst eine auf Umsturz der jetzt bestehenden staatlichen Ordnung abzielende Richtung verfolgt, oder
3. sich eines Lebenswandels nach § 2 d schuldig macht.

Auf Zeit, bis zum Nachweis eines während längerer Zeit achtbaren und ehrenwerten Lebenswandels, können solche Mitglieder ausgeschlossen werden, welche erhebliche, ihr Ansehen gefährdende andere Strafen erleiden. (§ 2 letzter Absatz).

§ 8.

Im Laufe des ersten Vierteljahres sind die Jahresbeiträge für die Landesverbandskasse und die Gauverbandskasse für jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied an den Gauverband zu entrichten.

Unterstützungsberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf Unterstützung und haben keinerlei Anspruch auf Rückersatz ihrer Beiträge oder an den Verein geleisteter Gaben irgend welcher Art.

§ 9.

Bei der Beerdigung eines Vereinsmitgliedes sind die Mitglieder zur Teilnahme verpflichtet, soweit ihr Dienst oder Geschäft und Gesundheit dies ihnen gestattet.

Bei der Beerdigung von Mitgliedern, die einen deutschen Krieg mitgemacht haben, können drei Salven am Grabe abgegeben werden.

Die Polizeibehörde ist vorher rechtzeitig zu benachrichtigen.

D. Verbandsabzeichen.

§ 10.

Das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gestiftete Verbandsabzeichen wird vom Präsidium des Landesverbandes bezogen und den Mitgliedern gegen Bescheinigung unter Anerkennung der Statuten ausghändig. Das Abzeichen ist bei allen Vereins- und Verbandsfeierlichkeiten anzulegen und auf der rechten Brustseite zu tragen.

Sobald der Verein nicht mehr dem badischen Militärvereinsverband angehört, verliert er das Recht das Abzeichen zu tragen. Beim Aufhören der Mitgliedschaft des Einzelnen ist das Abzeichen dem Verein zurückzugeben.

E. Auflösung des Vereins.

§ 11.

Bei Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vermögen der Gemeindevertretung so lange zur Verwaltung übergeben werden, bis wieder ein neuer Verein mit gleichen Zwecken und auf gleicher Statutengrundlage, wie der aufgelöste sich bildet. Die Zinsen des etwaigen Kapitalvermögens können zu milden Zwecken, insbesondere zu Unterstützungen alter Soldaten, Verwendung finden; eine Verteilung des Vermögens darf unter keinen Umständen stattfinden. Dem Antrag auf Auflösung des Vereins wird nicht stattgegeben, so lange noch mindestens 5 ordentliche Mitglieder für Erhaltung desselben stimmen. Die Waffen- bzw. Regimentsvereine sind berechtigt, im Falle der Auflösung ihr Vermögen auch dem betreffenden Truppenteil zu Wohlthätigkeitszwecken zu überweisen.



Anmerkung: Diese Satzungen können von den Vereinen gegen Bezahlung von 3 Pfennig pro Stück (beim Bezug von mindestens 10 Stück erfolgt portofreie Zusendung) vom Präsidium direkt bezogen werden.

er-
bet
gen
ge-
Ver-
auf-
ähr-
Wit-
spit
den.

ene
ber-
rin
age,
gen
ere
en;
im-
deé
mé
en.
im
en

en
é
e

